

§ 45 PMG Transparenz

PMG - Postmarktgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

1. (1)Entscheidungen der RTR-GmbH und der Post-Control-Kommission sind unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
2. (2)Die Regulierungsbehörde veröffentlicht unter Bedachtnahme auf§ 47 Informationen, die zu einem offenen, wettbewerbsorientierten Markt beitragen.
3. (3)Der Tätigkeitsbericht der Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH nach§ 7 KOG hat auch den Bereich der Postregulierung zu umfassen.

In Kraft seit 01.01.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at